

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Januar 1966

Nummer 14

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2020	3. 1. 1966	RdErl. d. Innenministers Beachtung des § 49 Abs. 1 Satz 2 GO. NW. bei der Wahl von Gemeinde-(Amts-)direktoren und Beigeordneten . . . . .	164
20310	29. 12. 1965	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum MTL II vom 2. Dezember 1965 . . . . .	164
22307		Druckfehlerberichtigung zum RdErl. d. Kultusministers v. 30. 11. 1965 (MBL. NW. 1966 S. 15) Einführung einer Sonder-Prüfungsordnung für die Besucher der staatlich nicht genehmigten früher als private Ingenieurschulen geltenden technischen Bildungsanstalten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. November 1965 . . . . .	168

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Innenminister</b>	
10. 1. 1966	Bek. — Bestallung als Apotheker; hier: Ausstellung einer Ersatzurkunde . . . . . 169
<b>Hinweis</b>	
Iuhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 1 v. 12. 1. 1966 . . . . .	169

2020

**Beachtung des § 49 Abs. 1 Satz 2 GO.NW.  
bei der Wahl von Gemeinde-(Amts-)direktoren und  
Beigeordneten**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 1. 1966 — III A 2 — 2827/65

Mehrere Wahlen von leitenden Gemeindebeamten und Amtsdirektoren in letzter Zeit geben mir Anlaß, auf die Notwendigkeit einer stärkeren Beachtung der in § 49 Abs. 1 Satz 2 GO.NW. vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen für diese Ämter und der dazu ergangenen Rechtsprechung hinzuweisen.

Nach § 49 Abs. 1 Satz 2 GO.NW. müssen die hauptamtlich tätigen Gemeinde-(Amts-)direktoren und Beigeordneten die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen.

Zur Auslegung dieser Vorschrift hat die Rechtsprechung folgende Grundsätze entwickelt:

Der Bewerber muß zwar weder einen vorgeschriebenen oder üblichen Ausbildungsweg zurückgelegt noch Prüfungen abgelegt haben; er braucht auch nicht bereits als Beamter tätig gewesen zu sein. Das bedeutet aber nicht, daß das Erfordernis der „fachlichen Voraussetzungen“ nur eingeschränkt gilt. Der Bewerber muß vielmehr auf Grund seines Werdegangs und seiner beruflichen Tätigkeit fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erworben sowie Erfahrungen gesammelt haben, die ihn zur selbstverantwortlichen und einwandfreien Führung des zu übertragenden Amtes befähigen.

Durch die langjährige Tätigkeit als Bürgermeister oder Ratsmitglied allein können diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Zwar vermittelt die Tätigkeit in einer Vertretung Erfahrungen in der Kommunalverwaltung. Sie ist aber ihrem Wesen nach ganz anderer Art als die eines Verwaltungsbeamten. Der hauptamtliche Gemeinde-(Amts-)direktor und Beigeordnete müssen in erster Linie Verwaltungsfachmann sein. Es genügt nicht, daß der Bewerber die nötige Initiative entfaltet, gewandt auftritt sowie Rednergabe und organisatorische Fähigkeiten besitzt. Er muß vielmehr als erprobter Verwaltungsfachmann den ihm gestellten Aufgaben gewachsen sein. Auf Grund eines umfassenden fachlichen Wissens und beruflichen Könnens muß er nicht nur in der Lage sein, die Beschlüsse der Vertretung sachlich und rechtlich einwandfrei vorzubereiten und auszuführen. Er muß auch die anfallenden Geschäfte der laufenden Verwaltung beherrschen, um die ihm unterstellten Dienstkräfte als Vorgesetzter anweisen, fachlich beaufsichtigen und anleiten zu können.

Welche Anforderungen im Einzelfalle an den Bewerber zu stellen sind, hängt weitgehend von den Gegebenheiten des jeweiligen Amtes und der Struktur des Amtsreiches ab. Während von einem Bewerber für das Amt des Gemeinde-(Amts-)direktors besonders umfassende Verwaltungskenntnisse zu fordern sind, muß bei einem Bewerber für das Amt eines Beigeordneten das für das betreffende Amt notwendige Fachwissen und erprobte Können vorhanden sein. Die Voraussetzungen müssen bei Antritt des Amtes erfüllt sein; es genügt nicht, daß der Bewerber auf Grund seiner Anlagen und Fähigkeiten in der Lage wäre, sich die für das Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen anzueignen.

Ergänzend weise ich auf folgende Urteile hin:

OVG Münster, Urteil v. 27. 1. 1954 — III A 833/53 —, DVBl. 1954, S. 542 — = ZBR 1954, S. 182;

LVG Münster, Urteil v. 31. 5. 1958 — 3 K — 520/57 — (n. v.);

VG Oldenburg, Urteil v. 7. 2. 1961 — A 265/60 —, DÖV 1961, S. 549;

VG Minden, Urteil v. 28. 2. 1961 — 2 K 412/60 —, DÖV 1961, S. 551.

Ich bitte, diese Rechtsgrundsätze bei der Wahl von Hauptverwaltungsbeamten und Beigeordneten zu berück-

sichtigen. Die Aufsichtsbehörden bitte ich, bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Wahl auf Grund des § 10 Abs. 2 Satz 2 LBG ihr Augenmerk darauf zu richten, ob § 49 Abs. 1 Satz 2 GO.NW. beachtet ist.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,  
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1966 S. 164.

20310

**Anderungstarifvertrag Nr. 5  
zum MTL II  
vom 2. Dezember 1965**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 3894/IV/65 —  
u. d. Innenministers — II A 2 — 12.01.01 — 15185/65 —  
v. 29. 12. 1965

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Anderungstarifvertrag Nr. 5  
zum MTL II  
vom 2. Dezember 1965**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und  
Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**§ 1**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 7 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 6 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht und im Reichsarbeitsdienst (aktive Dienstpflicht und Übungen), Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst sowie Zeiten der Dienstleistungen im Zivilschutzbund nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Zivilschutzbund (Dienstleistungen der Dienstpflichtigen).“.

b) Absatz 6 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht (einschließlich Reichswehr) zurückgelegten Zeiten, Dienstzeiten im Reichsarbeitsdienst sowie Dienstzeiten als Angehörige des Zivilschutzbundes nach § 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes über das Zivilschutzbund, soweit sie nicht nach Buchstaben a oder b anzurechnen sind; Absatz 3 Satz 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden.“.

c) Die Protokollnotiz zu Absatz 6 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„Protokollnotiz zu Absatz 6 Buchst. b und d:

Zu den Zeiten des Kriegsdienstes oder einer Kriegsgefangenschaft rechnen auch Zeiten einer stationären Lazarett- oder Krankenhausbehandlung, die sich an die Entlassung aus dem Kriegsdienst oder einer Kriegsgefangenschaft unmittelbar angeschlossen haben und die wegen einer anerkannten Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes erforderlich waren.“

## 2. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

## Krankenbezüge

(1) Wird der Arbeiter nach dem Beginn der Arbeit durch Erkrankung oder Unfall arbeitsunfähig, wird für die am Erkrankungs-(Unfall)tag ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit der Lohn gezahlt, den er ohne Arbeitsausfall erhalten hätte, wenn nicht Krankengeld oder Hausgeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung für diesen Tag zustehen.

(2) Der Arbeiter erhält für die Tage der Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Unfalls Krankenbezüge,

wenn er für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist und Anspruch auf Kassenbarleistungen hat, nach den Absätzen 3 bis 11,

wenn er nicht pflichtversichert ist oder als Pflichtversicherter keinen Anspruch auf Kassenbarleistungen hat, nach Absatz 12.

(3) Steht dem Arbeiter Anspruch auf Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung für den Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, nicht zu, so erhält er für diesen Tag einen Krankenzuschuß in Höhe von 100 v.H. des Nettoarbeitsentgelts, wenn für diesen Tag infolge der Arbeitsunfähigkeit ein Lohnausfall eintritt.

(4) Für die Tage, für die dem Arbeiter Kranken- oder Hausgeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, erhält der Arbeiter einen Krankengeldzuschuß. Dieser beträgt 100 v.H. des Nettoarbeitsentgelts, vermindert um die Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Durch Gesetz oder Satzung der Versicherungsträger vorgesehene Kürzungen (§ 189 Abs. 2 und § 192 RVO) werden bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt. Bei Mitgliedern von Ersatzkassen werden nur die satzungsmäßigen Barleistungen der sonst zuständigen Krankenkasse berücksichtigt, gleichgültig, welche Barleistungen die Ersatzkasse gewährt.

(5) Sind nach Ablauf des nach Absatz 6 für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts maßgebenden Zeitraumes allgemeine Lohnerhöhungen eingetreten, erhöht sich das Nettoarbeitsentgelt der Absätze 3 und 4 um 80 v.H. des Vomhundertsatzes der Ecklohnernhöhung.

Die Sätze des Nettoarbeitsentgelts der Absätze 3 und 4 erhöhen sich im übrigen um den Kinderzuschlag und den Sozialzuschlag für die Kinder, die bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts nicht berücksichtigt worden sind, für die aber Kinderzuschlag und Sozialzuschlag zustehen würde, wenn der Arbeiter nicht arbeitsunfähig wäre.

(6) Nettoarbeitsentgelt im Sinne der Absätze 3 und 4 ist das um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderte Arbeitsentgelt. Zu den gesetzlichen Lohnabzügen gehören auch die Kirchenlohnsteuer. Einmalige Zuwendungen bleiben außer Betracht.

Bei Arbeitern, deren Arbeitsentgelt nicht nach Monaten bemessen ist, wird für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts das im letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraum (§ 31 Abs. 3), mindestens jedoch während der letzten abgerechneten vier Wochen vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielte Nettoarbeitsentgelt durch die Zahl der Stunden geteilt, für die es gezahlt wurde, zuzüglich der Zahl der Stunden, in denen der Arbeiter unentschuldigt der Arbeit ferngeblieben ist. Das Ergebnis ist mit der Zahl der auf den Werktag entfallenden Arbeitsstunden zu vervielfachen. Hierfür ist für den Werktag ein Sechstel der sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergeben-

den regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden anzusetzen; das Ergebnis kann auf volle Zehntel aufgerundet werden. Ist nach den Bestimmungen der Krankenkasse das Krankengeld für Arbeitstage zu zahlen, ist für die Berechnung des Arbeitsentgelts ein Fünftel der sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses maßgebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden anzusetzen.

Bei Arbeitern, deren Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen ist (Monatslohn im Sinne des § 30), wird der Berechnung das Nettoarbeitsentgelt des letzten abgerechneten Kalendermonats vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit zugrunde gelegt.

(7) Die Krankenbezüge werden gewährt bei einer Beschäftigungszeit

bis zu 4 Wochen	längstens für 2 Wochen,
von mehr als 4 Wochen	längstens für 6 Wochen,
von mehr als 1 Jahr	längstens für 13 Wochen,
von mehr als 3 Jahren	längstens für 26 Wochen.

Der Anspruch auf die Krankenbezüge erlischt mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Dies gilt nicht, wenn ein Arbeitsverhältnis, das mindestens vier Wochen ununterbrochen bestanden hat, vom Arbeitgeber aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit oder vom Arbeiter aus einem vom Arbeitgeber zu vertretender Grunde, der den Arbeiter zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, gekündigt worden ist und vor Ablauf der sechsten Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit endet. In diesem Fall werden die Krankenbezüge bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen gewährt.

Vollendet der Arbeiter im Laufe der Arbeitsunfähigkeit die zu einem längeren Krankenbezug berechtigende Beschäftigungszeit, so werden Krankenbezüge gewährt, wie wenn der Arbeiter die längere Beschäftigungszeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

Innerhalb eines Kalenderjahres können die Krankenbezüge insgesamt nur für die vorstehende Dauer bezogen werden. Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Arbeiter im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, so bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr. Nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses von vier Wochen bei demselben Arbeitgeber besteht jedoch bei jeder neuen Erkrankung ein Anspruch auf Krankenbezüge bis zu einer Dauer von sechs Wochen.

(8) Bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Sinne der RVO werden die Krankenbezüge bis zur Dauer von 26 Wochen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gewährt.

Bei neuen Erkrankungen, die die Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne der RVO sind, werden Krankenbezüge nach den Vorschriften über Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung gewährt.

(9) Der Anspruch auf Krankenbezüge entfällt, wenn sich der Arbeiter die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat. Dasselbe gilt, wenn sich der Arbeiter die Arbeitsunfähigkeit ohne Vorsatz und ohne grobe Fahrlässigkeit bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat, es sei denn, daß er mindestens vier Wochen ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat. In diesem Falle werden die Krankenbezüge frühestens vom Beginn der fünften Woche des Arbeitsverhältnisses an längstens bis zum Ablauf der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit gewährt; Absatz 7 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(10) Krankenbezüge werden außer in den Fällen des § 183 Abs. 4 RVO nicht über den Zeitpunkt hinaus gewährt, von dem an der Arbeiter eine Rente auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenerversorgung erhält. Krankenbe-

züge, die über diesen Zeitpunkt hinaus gewährt worden sind, gelten als Vorschüsse auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Rente; die Rentenansprüche des Arbeiters gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Verzögert der Arbeiter schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gelten die für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Krankenbezüge in vollem Umfange als Vorschüsse; die Rentenansprüche gehen in diesem Falle in Höhe der für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Krankenbezüge auf den Arbeitgeber über.

(11) Der Arbeiter unter 18 Jahren erhält Krankenbezüge in sinngemäßer Anwendung der Absätze 3 bis 10 bei einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber

von weniger als 4 Wochen längstens für 2 Wochen, von mindestens 4 Wochen längstens für 6 Wochen, bei Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalls längstens für 26 Wochen.

Dies gilt auch, wenn der Arbeiter während der Arbeitsunfähigkeit das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

(12) Der Arbeiter, der für den Fall der Krankheit nicht pflichtversichert ist, und der Arbeiter, der als Pflichtversicherter keinen Anspruch auf Kassenarbeitsleistungen hat, erhält eine Krankenbeihilfe in sinngemäßer Anwendung der Absätze 3 bis 6, 7 Unterabs. 1, Unterabs. 2 Satz 1, Unterabs. 3 und 4, Absätze 8 bis 11.

(13) Ein von einem Träger der Sozialversicherung, einer anderen öffentlichen Versicherung oder Versorgungseinrichtung verordneter Kuraufenthalt steht einer durch Erkrankung verursachten Arbeitsunfähigkeit gleich. Die Absätze 2 bis 12 werden sinngemäß angewendet.

#### **Protokollnotiz zu Absatz 10 Satz 2:**

Wird der Empfänger einer Berufsunfähigkeitsrente erwerbsunfähig und erhält er deshalb Erwerbsunfähigkeitsrente, gehen die Rentenansprüche nur bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Berufsunfähigkeitsrente und Erwerbsunfähigkeitsrente auf den Arbeitgeber über.“

3. In § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 werden hinter den Worten „um 80 vom Hundert“ die Worte „des Vomhundertsatzes“ eingefügt.

4. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Werden dem Arbeiter laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen, Arbeitslosengeld, Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nach dem AVAVG oder sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, oder hätte der Arbeiter, der weder Altersruhegeld noch Rente wegen Berufsunfähigkeit bezieht, noch unter § 65 Abs. 3 Nr. 2 fällt, bei unverzüglicher Antragstellung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nach dem AVAVG, erhält er ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber dazu Mittel bereit gestellt hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben.“

- b) Die Protokollnotiz wird gestrichen.

5. § 76 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 42 und § 52 Abs. 2 können mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 1967, schriftlich gekündigt werden.“

6. Nr. 10 Abs. 1 Buchst. d Unterabs. 4 Satz 1 SR 2 c erhält folgende Fassung:

„Wird keine Kochgelegenheit, sondern nur eine den Mindestbestimmungen entsprechende Schlafgelegenheit gestellt, so ermäßigt sich die Auswärtszulage um 1.— DM täglich, jedoch darf sie die Höhe der täglichen Beköstigungszulage nicht unterschreiten.“

7. In Nr. 7 Abs. 2 Unterabs. 3 SR 2 g werden hinter den Worten

„um 80 vom Hundert“ die Worte „des Vomhundertsatzes“ eingefügt.

8. Nr. 4 SR 2 k erhält folgende Fassung:

„Nr. 4

zu § 42 — Krankenbezüge

§ 42 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

a) Der vorübergehend beschäftigte Arbeiter, der nicht Saisonarbeiter ist, erhält nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber von mindestens vier Wochen, bei Arbeitsunfall ohne Rücksicht auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses, Krankenbezüge längstens für sechs Wochen.

b) Der Saisonarbeiter erhält Krankenbezüge nach einer Beschäftigungszeit von 4 Wochen längstens für 6 Wochen, von mehr als 3 Jahren und bei Arbeitsunfall längstens für 13 Wochen.

\* Der Saisonarbeiter unter 18 Jahren erhält nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber von mindestens vier Wochen Krankenbezüge längstens für sechs Wochen, bei Arbeitsunfall ohne Rücksicht auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses längstens für dreizehn Wochen.“

9. In der Anlage 4 wird vor dem Sonderkatalog für Bayern folgender Sonderkatalog für Baden-Württemberg eingefügt:

#### **Baden-Württemberg**

Arbeiter des Lehr- und Forschungsklärwerkes (LFKW) Büsnau der Technischen Hochschule Stuttgart.“

§§ 2 — 4

Die Paragraphen 2 — 4 beinhalten die Änderung von Tarifverträgen, die das Land Nordrhein-Westfalen nicht betreffen und die deshalb nicht veröffentlicht worden sind.

#### **§ 5**

Es treten in Kraft

- a) die §§ 1 und 2 am 1. Februar 1966,
- b) die §§ 3 und 4 am 1. Januar 1966.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1965

- B. Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum Manteitarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) v. 27. 2. 1964 (Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 1. 4. 1964 — SMBL. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 12 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Ausgaben hierfür sind bei Titel 109 ‚Unfallfürsorge‘ zu buchen.“

2. Nr. 29 erhält mit Wirkung vom 1. Februar 1966 die folgende Fassung:

- a) Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 wird, wenn der Arbeiter nach Beginn der Arbeit diese infolge Arbeitsunfähigkeit abbrechen muß, für die an diesem Tage ausge-

fallene regelmäßige Arbeitszeit der Lohn fortgezahlt, den er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. Da nur für die ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit der Lohn fortgezahlt wird, bleiben Überstunden außer Betracht. Von diesem fortzuhaltenden Lohn sind Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung einzubehalten und abzuführen.

Nach § 182 Abs. 3 RVO wird bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit Krankengeld usw. bereits für den Tag gezahlt, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird. Wird Krankengeld usw. gezahlt, so ist auch für diesen Tag statt des Lohnes der Krankengeldzuschuß nach Absatz 4 zu zahlen.

#### b) Zu Absatz 3

Nach § 182 Abs. 3 RVO wird außer bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit Krankengeld erst für den Tag gezahlt, der auf den Tag folgt, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird. Nur für diesen einen Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, aber für den weder der Lohn nach Absatz 1 fortgezahlt noch Krankengeld usw. gezahlt wird, wird der **Krankenzuschuß** gezahlt. Für die davor liegenden Tage der Arbeitsunfähigkeit wird weder Lohn noch Krankenzuschuß gezahlt.

Wir bitten, die Arbeiter auf diese Vorschrift und auf die Notwendigkeit hinzuweisen, daß sie die Arbeitsunfähigkeit sofort ärztlich feststellen lassen, um zu vermeiden, daß sie zeitweise weder Lohn noch Krankenzuschuß noch Krankengeldzuschuß erhalten.

Entgegen der bisherigen Regelung beträgt der Krankenzuschuß 100 v. H. des Nettoarbeitsentgelts.

#### c) Zu Absatz 4

Entgegen der bisherigen Regelung wird der Krankengeldzuschuß für die gesamte Zeit, für die er gezahlt wird, aus 100 v. H. des Nettoarbeitsentgelts berechnet. Bei Krankenhausaufenthalt wird das Nettoarbeitsentgelt nicht mehr um den Rechnungsbetrag des Krankengeides vermindert, der zu zahlen wäre, wenn keine Krankhauspflage gewährt würde, sondern nur noch um die tatsächlichen Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung usw.

#### d) Zu Absatz 6

- aa) Das der Berechnung zugrunde liegende Arbeitsentgelt des in Frage kommenden Zeitraums ist nur um die gesetzlichen Lohnabzüge zu vermindern, nicht jedoch um den Arbeitnehmeranteil zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.
- bb) Eine einmalige Zuwendung im Sinne des Absatzes 6 Satz 3 ist auch die Zuwendung nach dem Tarifvertrag vom 24. November 1964.
- cc) Nur ein Monatslohn im Sinne des § 30 (Monatspauschalohne, monatlicher Durchschnittslohn) ist ein Arbeitsentgelt, das nach Monaten bemessen ist. Lohn, der nach Monaten nur abgerechnet wird (§ 31 Abs. 2) ist kein Arbeitsentgelt, das nach Monaten bemessen ist.
- dd) Der Berechnung des Krankengeldzuschusses ist das Arbeitsentgelt im letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraum zugrunde zu legen. Dies wird in der Regel für einen Arbeiter, der in der ersten Hälfte eines Monats arbeitsunfähig wird, nicht das Arbeitsentgelt des vorangegangenen, sondern des vor diesem liegenden Monats sein.

ee) Die aus dem Arbeitsverhältnis sich ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitssunden sind grundsätzlich gleich der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Dazu gehören können aber auch von vornherein dienstplanmäßig angeordnete Überstunden, wie bei Heizern in der Heizperiode, oder Überstunden, die seit mindestens drei Monaten regelmäßig angefallen sind und auch während der Arbeitsunfähigkeit anfallen würden. Gelegentliche Überstunden gehören nicht dazu.

ff) Ist das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen, so wird das Krankengeld nach Kalendertagen gewährt. Die Krankenbezüge (Krankenzuschuß, Krankengeldzuschuß, Krankenbeihilfe) sind daher in diesem Falle ebenfalls nach Kalendertagen zu gewähren. Folglich ist auch das Nettoarbeitsentgelt auf Kalendertage umzurechnen. Hat der Arbeiter während des ganzen der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts zugrunde liegenden Lohnmonats gearbeitet, so ist das Arbeitsentgelt einheitlich durch 30 zu teilen. Tage, an denen der Arbeiter unentschuldigt von der Arbeit ferngeblieben ist, werden wie Arbeitstage behandelt.

Hat der Arbeiter nicht während des ganzen Lohnmonats gearbeitet, weil das Arbeitsverhältnis nicht während des ganzen Zeitraums bestanden hat oder der Arbeiter ohne Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt war oder durch Erkrankung oder Unfall arbeitsunfähig war, so ist das Nettoarbeitsentgelt durch die Zahl der tatsächlichen Arbeitstage ggf. einschließlich Lohnzahlungspflichtiger gesetzlicher Wochenfeiertage und bezahlter Urlaubstage zu teilen und mit der Zahl der auf den ganzen Lohnzeitraum entfallenden Arbeitstage, die bei normalem Verlauf zu leisten gewesen wären, zu vervielfältigen. Das Ergebnis ist durch 30 zu teilen.

#### e) Zu Absatz 7

Die Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 7 sind so gestaltet, daß sie mindestens den Anspruchsvoraussetzungen des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherheit der Arbeiter im Krankheitsfalle v. 26. Juni 1957 i. d. F. d. Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes v. 12. Juli 1961 (BGBl. I S. 913) entsprechen.

Der letzte Unterabsatz stellt klar, daß bei einer neuen Erkrankung ein Anspruch auf Krankenbezüge bis zur Dauer von sechs Wochen besteht, auch wenn die Fristen nach Unterabsatz 1 abgelaufen sind, und zwar frühestens vom Beginn der fünften Woche des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber an, längstens bis zum Ablauf der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit.

#### f) Zu Absatz 10

- aa) Nach § 183 Abs. 4 RVO besteht ein Anspruch auf Krankengeld für höchstens sechs Wochen, gerechnet vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an, wenn während des Bezugs von Erwerbsunfähigkeitsrente oder Altersruhegeld Krankengeld gewährt wird. Maßgebend ist der Beginn der Rente, d. h. der Tag, von dem an die Rente zugebilligt wird. Es handelt sich also um Bezieher von Erwerbsunfähigkeitsrente oder Altersruhegeld, die im Arbeitsverhältnis stehen und während dieser Zeit arbeitsunfähig werden. In diesen Fällen findet Absatz 10 keine Anwendung. Die Krankenbezüge sind bis zum Ablauf der in Absatz 7 vorgesehenen Fristen zu zahlen.
- bb) Absatz 10 ist nur anzuwenden, wenn der Beginn einer Rente in den Zeitraum des Bestehens des Arbeitsverhältnisses und des Bezuges der Krankenbezüge fällt und es sich um eine Rente aus eigener Versicherung (nicht z. B. um ein Witwengeld) handelt.

Teilt der Arbeiter dem Arbeitgeber unverzüglich die Zustellung des Rentenbescheides mit, gelten die über den maßgebenden Zeitpunkt (Beginn der Rente) hinaus gewährten Krankenbezüge nicht in vollem Umfang als Vorschüsse auf die zustehenden Renten, sondern nur bis zur Höhe der Renten, die für denselben Zeitraum zustehen. In diesen Fällen ist ggf. der die Höhe der Renten übersteigende Teil der Krankenbezüge nicht zurückzufordern. Verzögert der Arbeiter schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gelten die über den maßgebenden Zeitpunkt hinaus gewährten Krankenbezüge in vollem Umfang, d. h. ohne Rücksicht auf den Zeitraum, für den die Renten zu stehen, als Vorschüsse.

Durch den Abschluß des Arbeitsvertrages, in dem die Anwendung des MTL II vereinbart wird, hat sich der Arbeiter mit der rechtlich zulässigen Übertragung seiner Rentenansprüche auf den Arbeitgeber einverstanden erklärt.

- cc) Nach der Protokollnotiz zu Absatz 10 Satz 2 gehen die Rentenansprüche nur bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Berufsunfähigkeitsrente und der Erwerbsunfähigkeitsrente auf den Arbeitgeber über, wenn der Empfänger einer Berufsunfähigkeitsrente erwerbsunfähig wird und er deshalb Erwerbsunfähigkeitsrente erhält.

Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

Nach § 183 Abs. 3 endet der Anspruch auf Krankengeld mit dem Tage, von dem an Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Altersruhegeld von einem Träger der Rentenversicherung zugebilligt wird. Ist über diesen Zeitpunkt hinaus Krankengeld gezahlt worden, so geht der Anspruch auf Rente bis zur Höhe des gezahlten Krankengeldes auf den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung über. In diesen Fällen kann nur der verbleibende Restbetrag auf den Arbeitgeber übergehen. Doppelbuchstabe b bleibt zu beachten.

### g) Zu Absatz 12

Da nach Absatz 12 Krankenbeihilfe in sinngemäß Anwendung auch des Absatzes 3 zu gewähren ist, ist auch Krankenbeihilfe außer bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit erst von dem Tag an zu zahlen, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird.

### h) Zu Absatz 13

Die Krankenbezüge werden auch während eines von einem Träger der Sozialversicherung oder einer anderen öffentlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung verordneten Kuraufenthalts gezahlt. Die Krankenbezüge betragen in diesem Fall 100 v. H. des Nettoarbeitsentgelts, vermindert um etwaige Barleistungen des Trägers der Sozialversicherung usw.

Wegen des Begriffs des verordneten Kuraufenthalts ist Nr. 35 zu beachten.

### i) Zum Inkrafttreten des § 42

Der Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum MTL II vom 2. Dezember 1965 tritt am 1. Februar 1966 in Kraft. Er enthält keine Übergangsvorschriften, so daß auch in den Fällen, in denen die Krankenbezüge bereits vor dem 1. Februar 1966 begonnen haben, diese ggf. vom 1. Februar 1966 an umzurechnen sind."

3. Nr. 35 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

"Wegen des Begriffs des verordneten Kuraufenthalts bei der Gewährung der Krankenbezüge nach § 42 Abs. 13 und in § 52 Abs. 2 ist von Nr. 27 Buchst. a der Durchführungsbestimmungen zum BAT auszugehen."

4. Nr. 42 Buchst. a erhält die folgende Fassung:

"Absatz 5 Satz 1 zwingt den Arbeiter, der weder Altersruhegeld noch Rente wegen Berufsunfähigkeit bezieht, noch wegen der in § 63 Abs. 3 Nr. 2 aufgeführten Fälle ausscheidet, Antrag auf Arbeitslosengeld oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nach dem AVAVG zu stellen. Stellt er diesen Antrag nicht, so ist dennoch der Betrag des Arbeitslosengeldes oder der Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe, den er bei Antragstellung erhalten hätte, auf das Übergangs geld anzurechnen."

5. Nr. 47 wird gestrichen.

- C. Der Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4240 — 2643 IV 61 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.13 — 15 310 61 — v. 3. 8. 1961 (n. v.) wird aufgehoben.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 13. 3. 1964 (SMBI. NW. 20310)

An alle obersten Landesbehörden  
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1966 S. 164.

22307

### Druckfehlerberichtigung

zum RdErl. d. Kultusministers v. 30. 11. 1965  
(MBI. NW. 1966 S. 15)

**Einführung einer Sonder-Prüfungsordnung für die Besucher der staatlich nicht genehmigten früher als private Ingenieurschulen geltenden technischen Bildungsanstalten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. November 1965**

Auf S. 19 muß es im Muster 2 in der 4. Zeile des Textes richtig heißen:

„... die Sonder-Ingenieurprüfung . . .“

— MBl. NW. 1966 S. 168.

## II.

**Innenminister****Bestallung als Apotheker;  
hier: Ausstellung einer Ersatzurkunde**

Bek. d. Innenministers v. 10. 1. 1966 —  
VI B 5 — 61.02.01

Frau Martha Gertrud **Dagmar Beuscher** geb. Lange, geboren am 25. Juli 1935 in Bernburg, wohnhaft in Witten-Bommern, Beisenweg 6, hat glaubhaft versichert, daß die am 20. Oktober 1961 von mir ausgestellte Urkunde über die Bestallung als Apotheker in Verlust geraten ist.

Die Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte die für ungültig erklärte Urkunde oder eine davon gefertigte Abschrift oder Ablichtung vorgelegt werden, bitte ich, diese einzuziehen und mir zuzuleiten.

Ich habe Frau Beuscher am 27. Dezember 1965 unter der Nr. VI B 5 — 61.02.01 (144.61) — eine Ersatzurkunde mit folgenden Daten ausgestellt:

Pharmazeutische Prüfung: 14. Juli 1960  
Prüfungsausschuß: Universität Münster  
Bestallungsdatum: 1. September 1961.

— MBl. NW. 1966 S. 169.

**Hinweis****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Nr. 1 v. 12. 1. 1966**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzgl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
2022	15. 12. 1965	Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachverständigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen . . . . . 2
20305	17. 12. 1965	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . . 3
213	28. 12. 1965	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale der Kreisbrandmeister und der Bezirksbrandmeister . . . . . 3
	23. 11. 1965	2. Nachtrag zur Urkunde des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über das Recht zum Bau und Betrieb der Euskirchener Kreisbahnen vom 19. Juni 1959 (GV. NW. S. 122) . . . . . 3
	22. 12. 1965	Anordnung über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren . . . . . 4

— MBl. NW. 1966 S. 169.



**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mönchengladbacher 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.